

## **Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen**

Vom 15. September 2017

Aufgrund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte (Credits)
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Im interdisziplinären Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen erwerben die Studierenden die unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zum selbstständigen systematischen Erkenntnisgewinn, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen befähigen. Hierzu zählt die Beherrschung von zwei modernen Fremdsprachen.

(2) Durch das Studium werden die Studierenden befähigt,

1. wirtschaftliche, rechtliche, politische und gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungstendenzen in international hoch verflochtenen Handlungsräumen zu analysieren und auf Basis der verschiedenen Interpretationsansätze und Methoden der im Studiengang repräsentierten Wissenschaftsdisziplinen zu erläutern und zu begründen;
2. Informationen selbstständig zu beschaffen und aufzubereiten und sie auf der Basis des erworbenen interdisziplinären Orientierungswissens kompetent zu interpretieren;
3. Lösungsstrategien für vorgegebene Aufgabenstellungen zu entwickeln;
4. in mündlicher und schriftlicher Form neben der deutschen und englischen Sprache in einer weiteren modernen Fremdsprache (Französisch, Spanisch oder Russisch) effektiv zu kommunizieren; im Englischen, Französischen und Spanischen, soweit gewählt, verhandlungssicher.

(3) Die Absolventen sind durch breites Grundlagenwissen um die gesellschaftlichen, politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen und Problemfelder in den internationalen Beziehungen, durch die Kenntnis wissenschaftlicher Methoden, durch ihre Kompetenz zu Abstraktion und Transfer dazu befähigt, nach entsprechender Einarbeitungszeit vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen insbesondere mit internationalem Bezug und unter Berücksichtigung einer interdisziplinären Perspektive zu bewältigen. Der Bachelor-Abschnitt qualifiziert für Tätigkeiten auf gehobener Qualifikationsstufe, insbesondere im Bereich von privatwirtschaftlichen Unternehmen, Medien, Nichtregierungsorganisationen, im Öffentlichen Dienst sowie in der Politikberatung und befähigt zur Weiterqualifikation in universitären Masterstudiengängen.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife in der entsprechenden Fachrichtung oder eine durch die Hochschule als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Näheres regelt die Ordnung über das Zulassungs- und Bewerbungsverfahren.

## **§ 4**

### **Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Die Aufnahme in den Studiengang Internationale Beziehungen erfolgt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen beträgt sechs Semester und umfasst das Präsenz- und Selbststudium, Praktika sowie die Bachelor-Prüfung.

## **§ 5**

### **Lehr- und Lernformen**

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte in den verschiedenen Lehr- und Lernformen nach Absatz 2 erworben, gefestigt und vertieft.

(2) Die Lehr- und Lernformen sind:

1. Vorlesungen (V). Diese führen in die Stoffgebiete der Module ein und behandeln die wichtigsten Themen und Strukturen des jeweiligen Faches in zusammenhängender Darstellung. Sie vermitteln einen Überblick über das gesamte Fach oder über wesentliche Teilbereiche und resümieren den aktuellen Forschungsstand.
2. Proseminare (PS). Diese ermöglichen den Studierenden, sich unter Anleitung auf der Grundlage von Fachliteratur und anderen Materialien über ausgewählte Problembereiche zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen und es im akademischen Diskurs zu erörtern.
3. Seminare (S). Diese dienen dem vertieften Einblick in systematische Fragestellungen, in thematische Zusammenhänge sowie der Lektüre grundlegender Werke. Sie ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und ggf. schriftlich darzustellen.
4. Kolloquien (K). Diese dienen der kritischen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einer Thematik im wissenschaftlichen Gespräch mit oder unter Anleitung des Dozenten. Die Studierenden erhalten dadurch die Möglichkeit, recherchierte Problembereiche darzustellen, kritisch zu reflektieren und eine Position argumentativ zu vertreten.
5. Disputationen (tutorial teaching) (D). Diese dienen – nach entsprechendem umfangreichem Selbststudium und auf der Grundlage einer selbst verfassten schriftlichen Abhandlung – der vertieften Erörterung von Problemen einer vorgegebenen Materie in einer Diskussion Einzelner oder einer kleinen Gruppe von bis zu fünf Studierenden gemeinsam mit einem Dozenten.
6. Planspiele (PL). Diese dienen der Anwendung theoretischer Kenntnisse in simulierten Verfahren und Verhandlungen vor internationalen Gerichten (Moot Courts), Organen internationaler Organisationen und Institutionen (z. B. Model United Nations).
7. Workshop (W). Dieser dient der methodisch und fachlich informierten, gemeinsamen Erarbeitung praktisch relevanter Fragestellungen möglichst aus interdisziplinärer Perspektive.
8. Tutorien (T). Diese sind Veranstaltungen mit unterstützender Funktion.
9. Übungen (Ü). In ihnen wird die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen praxisnah geübt.

10. Praktika (P). Diese dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern.
11. Exkursionen (E). Diese dienen als Bindeglied zwischen der universitären Lehre und der Praxis. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, praktische Eindrücke und Problemlagen mit den theoretisch erworbenen Kenntnissen zu verknüpfen.
12. Betreutes Selbststudium (A). Das betreute Selbststudium dient der selbstständigen Aneignung einzelner Themen und Strukturen eines Fachs unter Anleitung und Kontrolle eines Dozenten (u. a. in Form von Projektarbeiten).
13. Sprachkurse (L). Sprachkurse vermitteln und trainieren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache. Sie entwickeln kommunikative und interkulturelle Kompetenz in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen.

## **§ 6**

### **Aufbau und Durchführung des Studiums**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf sechs Semester, von denen eines an einer staatlich anerkannten ausländischen Universität zu absolvieren ist, verteilt.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Bereiche: den Pflichtbereich und den Wahlpflichtbereich.

1. Der Pflichtbereich besteht aus zehn Modulen mit pflichtigem Inhalt und fünf Modulen mit wahlpflichtigem Inhalt.
2. Der Wahlpflichtbereich besteht – je nach gewählter zweiter Fremdsprache – aus drei bzw. vier weiteren Modulen mit pflichtigem Inhalt.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibung in englischer Sprache abgehalten. Soweit es sich um Fremdsprachenmodule handelt, können die Lehrveranstaltungen auch in der jeweiligen Sprache abgehalten werden. In begründeten Fällen, insbesondere wenn Inhalte und Qualifikationsziele eines Moduls sich dafür eignen, kann der Wissenschaftliche Rat eine weitere Lehrsprache beschließen, wenn für die Studierenden eine Satz 1 entsprechende Alternative in demselben Studienjahr besteht.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, sowie Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Wissenschaftlichen Rat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn zentrumsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn zentrumsüblich bekannt gegeben wird.

(7) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule mit wahlpflichtigem Inhalt und der Wahlpflichtmodule ist durch die Anzahl der vorhandenen Plätze beschränkt. Die Auswahl erfolgt nach der Reihenfolge der Einschreibung. Form und Frist der Einschreibungsmöglich-

keit sowie die Anzahl der möglichen Teilnehmer werden den Studierenden in der, je nach Ort der Anmeldung, fakultäts- bzw. zentrumsüblichen Methode der Informationsvermittlung bekannt gegeben.

(8) Die Studierenden müssen im Auslandsstudiensemester Leistungen im Umfang von mindestens 19 Leistungspunkten aus dem Bereich von höchstens drei Pflichtmodulen mit wahlpflichtigem Inhalt erfolgreich erbringen. Die innerhalb der Module erbrachten Leistungen dürfen inhaltlich nicht mit solchen übereinstimmen, die im Rahmen des Studiengangs bereits belegt worden sind oder noch belegt werden und sollen nach Inhalt und Anforderungen dem Niveau des Studienfortschritts entsprechen.

(9) Die Wahl der zweiten Fremdsprache erfolgt vor Beginn des Studiums auf Anfrage des ZIS-Büros durch schriftliche Mitteilung der Bewerber. Die Wahl der zweiten Fremdsprache ersetzt eine Einschreibung in die vorgesehenen Kurse nicht.

## **§ 7**

### **Inhalte des Studiums**

(1) Entsprechend dem interdisziplinären Ansatz des Studiengangs basieren die Studieninhalte auf drei Teilbereiche.

1. Internationales Recht.

Die zentralen Inhalte des Studiums umfassen - aufbauend auf den grundlegenden Begriffen des Rechts und seiner Methoden sowie auf grundlegenden Kenntnissen über die staatliche Organisation, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland, und über die Einbettung des Staates in das inter- und supranationale System - die wesentlichen rechtlichen Ordnungs- und Organisationsprinzipien, das Institutionengefüge des internationalen Systems, das supranationale System der Europäischen Union sowie die Funktionsweise des Rechts in internationalen Zusammenhängen.

2. Internationale Politik.

Die wichtigsten Studieninhalte umfassen politikwissenschaftliche Methoden, zentrale Fragestellungen, Konzepte und Theorien der politikwissenschaftlichen Teildisziplin Internationale Politik, insbesondere Theorien der internationalen Beziehungen und deren Anwendung auf zentrale Politikfelder der internationalen Kooperation; Europäische Integration mit Fokus auf die Entscheidungsfindungsprozesse auf der Europäischen Ebene, Theorien der Europäischen Integration und EU-Außenbeziehungen; Entstehungsbedingungen, institutionelle Merkmale, Funktionsweisen und Anpassungsprozesse internationaler Organisationen; internationale politische Ökonomie, insbesondere institutionalisierte Formen der Kooperation in der Handels-, Finanz- und Entwicklungspolitik.

3. Internationale Wirtschaft.

Inhalt des Studiums sind transnationale wirtschaftliche Fragestellungen, die theoretische Modellbildung sowie die Anwendung empirischer Methoden im Bereich der Wirtschaftswissenschaften. Ferner beinhaltet das Studium konkrete Fragen zur Globalisierung der Volkswirtschaften.

(2) Weiterer Inhalt sind Methoden und Fragestellungen sozialwissenschaftlicher Nachbardisziplinen, fachsprachliche Kompetenzen im Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur effektiven und differenzierten Kommunikation im internationalen Kontext befähigt.

## **§ 8 Leistungspunkte (Credits)**

(1) ECTS-Leistungspunkte (Credits) dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 180 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Arbeit.

(2) Leistungspunkte werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 22 Abs. 5 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt. In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

## **§ 9 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt den am Studiengang Internationale Beziehungen beteiligten Hochschullehrern sowie dem Geschäftsführer des Zentrums für Internationale Studien. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

## **§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen**

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehrformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Wissenschaftliche Rat des Zentrums für Internationale Studien nach Anhörung von Vorschlägen der Studienkommission die Änderung der Modulbeschreibung. Die Änderungen sind zentrumsüblich zu veröffentlichen.

## **§ 11 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen**

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium der Internationalen Beziehungen im Wintersemester 2013/2014 oder später aufgenommen haben. Für die übrigen Studierenden gelten weiterhin die bisherigen Bestimmungen.

**§ 12**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Beschluss des Wissenschaftlichen Rats des Zentrums für Internationale Studien vom 30. September 2013 und der Genehmigung des Rektorates vom 15. Dezember 2015.

Dresden, den 15. September 2017

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Antonio M. Hurtado  
Prorektor für Universitätsentwicklung